

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG EuroBalance
(ISIN DE0009757450)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 11. Februar 2026 ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (MEAG) mit Wirkung zum 1. April 2026 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG EuroBalance (Fonds) wie folgt:

1. Anlagegrenzen (§ 2 „Anlagegrenzen“)

Im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung des Nachhaltigkeitskonzeptes des Fonds und in Folge einer Anpassung bei den Ausschlusskriterien wird Absatz 3 des § 2 („Anlagegrenzen“) BAB mit Wirkung zum 1. April 2026 neu gefasst.

Folgende Änderungen an den Ausschlusskriterien werden vorgenommen:

- Tabak: Senkung der Umsatztoleranzschwelle von derzeit 5% auf neu 0%
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft: Erhöhung der Umsatztoleranzschwelle von derzeit 5% auf neu 20%
- Neuaufnahme des Ausschlusskriteriums „Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
- Geächtete Waffen: Die Neuformulierung des Ausschlusskriteriums ist redaktioneller Natur und soll einer Einheitlichkeit der Formulierung in den BAB der OGAW-Sondervermögen der MEAG, die gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, dienen.

§ 2 („Anlagegrenzen“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

2. Kosten (§ 6 „Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten“)

Um eine Einheitlichkeit bei den Formulierungen in den BAB der OGAW-Sondervermögen der MEAG zu erreichen, wird der Kostenparagraf in Absatz 3 („Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1 und 2“) redaktionell überarbeitet und die Bezugsgröße genauer definiert.

§ 6 („Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

Mit Inkrafttreten der geänderten BAB zum 1. April 2026 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der BAB nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile an dem Fonds ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im März 2026

Die Geschäftsführung

.....

Die geänderten BAB sind nachfolgend abgedruckt.

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden.
2. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in Ländern außerhalb Europas haben.
3. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine Anlagestrategie, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 50 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 gelten feste Ausschlusskriterien. Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer laufenden sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse („rote Flagge“ gemäß MSCI ESG Research)
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI
- Tabak (Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)

- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 20 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 15 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 5 %)
- Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC gemäß MSCI (MSCI ESG Government Rating)
 - Unfreie Staaten gem. Freedom House Index („nicht frei“)
 - Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
 - Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 30)
 - Staaten, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat.
4. Das OGAW-Sondervermögen verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 1 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu halten. Nachhaltige Investitionen sind

Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dieser Mindestanteil ermittelt sich aus zwei Teilmengen.

Zum einen gilt die Investition in die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens eine nachhaltige Investition, wenn diese Tätigkeit nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet. Zum anderen wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen im OGAW-Sondervermögen durch den Erwerb sog. zweckgebundener Anleihen (Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds) erfüllt, welche vom jeweiligen Emittenten auf Grundlage eines von ihm aufgestellten Rahmenwerks, das die Kriterien bzw. Merkmale der von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlichten Prinzipien und Richtlinien für derartige Anleihen umsetzt, begeben worden sein müssen. Des Weiteren muss das ESG Rahmenwerk des jeweiligen Emittenten für die Ausgabe von zweckgebundenen Anleihen von einem unabhängigen Dritten überprüft worden sein

Damit der Erwerb eines Wertpapiers sich im weiteren Schritt als nachhaltige Investition qualifiziert, darf der Emittent mit seinen Tätigkeiten keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und, sofern der Emittent ein Unternehmen ist, müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Die Messung des positiven Beitrags der Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens zu einem UN-Nachhaltigkeitsziel, die Identifizierung zweckgebundener Anleihen sowie die Sicherstellung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt mit Hilfe der Daten anerkannter externer Datenanbieter.

5. Mehr als 50 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in

solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

6. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben lauten auf eine europäische Währung bzw. werden darin gehandelt, können aber unter Einhaltung von Absatz 2 auch auf eine außereuropäische Währung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 1,75 % des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Fonds des vorangegangenen Bewertungstages. Die tägliche Vergütung wird als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwaltungsvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwahrstellenvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwahrstellenvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats.

3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1 und 2

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen werden darf, kann

insgesamt 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 1,85 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages betragen.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.